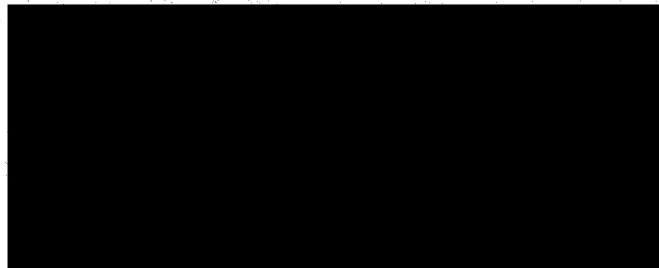




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ ZV34 - 2018- [REDACTED]

DATUM 05.04.2018

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Verhaftung des katalanischen Regierungschef Lluís Companys [#28508]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 02.04.2018



mit Antrag vom 02.04.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übermittlung aller im BKA „vorliegenden Unterlagen zur Verhaftung des katalanischen Regierungschef Lluís Companys“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Zu 1.:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u. a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u. a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Informationen nach den Wünschen des Antragstellers.

Dem BKA liegen keine Informationen im Sinne Ihres Antrags und damit auch keine entsprechenden amtlichen Informationen vor. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht somit vorliegend nicht.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Häcke, KHK